

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 **München, den 31. März** **1992**

Datum	Inhalt	Seite
26. 3. 1992	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	38
26. 3. 1992	Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) 1100-2-F	39
26. 3. 1992	Gesetz zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes 2021-1-I	41
26. 3. 1992	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-U	42
26. 3. 1992	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern 300-2-2-J	43
26. 3. 1992	Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes 36-4-J	44
26. 3. 1992	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes 753-1-I	46
24. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung 2030-2-10-F	47
24. 2. 1992	Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung – Musik 2236-9-1-1-K	48
16. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern 793-3-E	53
19. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für Gemeinschaftsunterkünfte ausländischer Flüchtlinge 2013-2-8-1-A	57

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 26. März 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl S. 490, BayRS 1100-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 wird die Zahl „8 301“ durch die Zahl „8 700“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „4 448“ durch die Zahl „4 711,“ ersetzt;
 - b) in Absatz 6 werden die Zahlen „1 992“ durch „2 110“, „998“ durch „1 057“, „940“ durch „996“, „706“ durch „748“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 26. März 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

1100-2-F

Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz)

Vom 26. März 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Rechtsstellung der Fraktionen

(1) ¹Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Bayerischen Landtag, zu denen sich Mitglieder des Bayerischen Landtags zusammengeschlossen haben. ²Sie dienen der politischen Willensbildung im Bayerischen Landtag. ³Sie helfen den Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. ⁴Sie können mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

(2) Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

(3) Das Nähere über die Bildung einer Fraktion sowie über ihre Rechte und Pflichten bestimmt die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags.

Art. 2

Leistungen an Fraktionen

¹Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen Zuschüsse nach Art. 3 sowie sonstige Zuschüsse für bestimmte Zwecke, soweit dies der Haushaltsplan vorsieht. ²Der Bayerische Landtag kann den Fraktionen Gegenstände zur Nutzung überlassen. ³Die Leistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.

Art. 3

Zuschüsse zur Deckung des allgemeinen Bedarfs

(1) ¹Die Fraktionen erhalten monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird. ²Der Zuschuß setzt sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Staatsregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen.

(2) ¹Eine Fraktion erhält den Zuschuß ab dem auf die Wahl folgenden Tag, wenn sie sich innerhalb eines Monats bildet, bis zum Wahltag des nächsten Landtags. ²Im übrigen wird der Zuschuß nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Fraktion die Voraussetzungen erfüllt, die die Geschäftsordnung des

Bayerischen Landtags stellt. ³Art. 24 Abs. 6 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Fraktionen dürfen aus den Zuschüssen nach Absatz 1 Rücklagen bilden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für größere Ausgaben, die aus den Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres nicht getätigt werden können, erforderlich ist.

Art. 4

Rückgewähr

(1) Zuschüsse, die nicht für den in Art. 2 oder Art. 3 bestimmten Zweck verwendet wurden, sind mit Vorlage der Rechnung nach Art. 6, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 zurückzuzahlen.

(2) ¹Erfüllt eine Fraktion nicht mehr die Voraussetzungen, die die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags stellt, so sind Gegenstände, die der Bayerische Landtag zur Verfügung gestellt hat oder die aus Zuschüssen nach Art. 2 oder Art. 3 beschafft worden sind, dem Bayerischen Landtag zu übertragen. ²Die Fraktion gilt über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags neu bildet; das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion geht auf sie über.

Art. 5

Buchführung

¹Erhalten die Fraktionen Zuschüsse nach Art. 2 oder Art. 3, so haben sie über die Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Art. 6 Abs. 3 gesondert Buch zu führen. ²Aus diesen Mitteln beschaffte oder vom Bayerischen Landtag überlassene Sachen sind zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis aufzuführen.

Art. 6

Rechnungslegung der Fraktionen

(1) ¹Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Präsidenten des Bayerischen Landtags Rechnung zu legen. ²Die Rechnung muß jeweils ein Kalenderjahr umfassen. ³Sie ist spätestens zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Monats vorzulegen, in dem die Zuschüsse nach Art. 3 Abs. 2 letztmals gezahlt wurden.

(2) Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern:

1. Einnahmen:

- a) Zuschüsse nach Art. 2 und 3,
- b) sonstige Einnahmen.

2. Ausgaben:

- a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Gesamtbetrag),
- b) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiter (Gesamtbetrag, Zahl der Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben, Zahl der übrigen Mitarbeiter),
- c) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
- d) Ausgaben für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente,
- e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) sonstige Ausgaben.

(4) Die Rechnung muß außerdem das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Kalenderjahres sowie die Höhe der Rücklagen, getrennt nach ihren Zwecken, ausweisen.

(5) Die Rechnung muß den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, daß die Vorschriften der Absätze 3 und 4 eingehalten sind.

(6) Solange Fraktionen mit der Rechnungslegung im Verzug sind, sind Zuschüsse nach Art. 2 oder Art. 3 zurückzubehalten.

Art. 7

Veröffentlichung

Der Präsident des Bayerischen Landtags veröffentlicht jährlich die geprüften Rechnungen der Fraktionen als Drucksache.

Art. 8

Rechnungsprüfung

¹Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse nach Art. 2 und 3 durch Fraktionen zu prüfen. ²Die Art. 89, 90, 94 bis 99 der Bayerischen Haushaltsordnung finden Anwendung; die Erforderlichkeit der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben einer Fraktion ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Art. 9

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. ²Zugleich tritt Art. 8 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 1981/1982 vom 6. August 1981 (GVBl S. 301) in der Fassung des Art. 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1991/1992 vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 231) außer Kraft.

München, den 26. März 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2021-1-I

Gesetz zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes

Vom 26. März 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Gemeindewahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister – Gemeindewahlgesetz – GWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1989 (GVBl S. 485, BayRS 2021-1-I), geändert durch Art. 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Hilft der Wahlausschuß Einwendungen nicht ab, so entscheidet auf Antrag einer betroffenen Partei oder Wählergruppe der Beschwerdeausschuß. ²Der Antrag ist spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen. ³Der Beschwerdeausschuß entscheidet bis spätestens 24 Uhr des 23. Tags vor dem Wahltag; der Gemeindevahlleiter ist zu hören. ⁴Im übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur im Wahlprüfungsverfahren (Art. 36 bis 38) nachgeprüft werden.

(6) ¹Bei jeder Regierung wird ein Beschwerdeausschuß gebildet. ²Dieser besteht aus

1. dem Regierungspräsidenten oder einem von ihm bestellten Mitglied mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt als vorsitzendem Mitglied,

2. einem vom Präsidenten des für den Regierungsbezirk zuständigen Verwaltungsgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter dieses Gerichts und

3. einem vom Präsidenten des für den Sitz der Regierung zuständigen Oberlandesgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

³Für die Mitglieder nach Nummern 2 und 3 ist je ein Vertreter zu benennen. ⁴Die Benennung gilt für die Dauer von sechs Jahren.“

2. Art. 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemeindevahlleiter hat die vom Wahlausschuß oder vom Beschwerdeausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge zusammengefaßt spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag durch Anschlag oder Aushang in der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften bekanntzumachen, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden gelten.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

München, den 26. März 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2129-1-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Vom 26. März 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 27. Februar 1991 (GVBl S. 64), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Genehmigungsbehörde ist zuständig für sonstige Entscheidungen, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen vorgesehen sind, insbesondere für die Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen, die Bestellung von Betriebsbeauftragten, die Entgegennahme von Anzeigen und die Zulassung von Ausnahmen. ²Sie ist ferner zuständig für die Betriebsuntersagung wegen fehlender Deckungsvorsorge nach dem Gesetz über die Umwelthaftung.“

2. Art. 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreisverwaltungsbehörde trifft die Anordnungen nach §§ 24, 25 BImSchG und ist die zuständige Behörde für sonstige Entscheidungen im Sinn von Art. 1 Abs. 2.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Einhaltung von Anforderungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen an Anlagen gestellt werden, überwacht die nach Art. 1 oder Art. 2 zuständige Behörde. ²Abweichend davon überwacht das Landesamt für Umweltschutz die Tier-

körperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen.“

b) In Absatz 1 Satz 4 wird „22“ durch „29“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird „1 bis“ durch „2 und“ ersetzt.

4. In Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Satz 1 wird jeweils der Wortteil „Belastungs“ durch „Untersuchungs“ ersetzt.

5. Dem Art. 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Landesamt für Umweltschutz ist die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.“

6. Folgender Art. 8a wird eingefügt:

„Art. 8a

Lärminderungspläne

¹Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach § 47a Abs. 1 und 2 BImSchG im übertragenen Wirkungskreis. ²Die Erfassung der Geräuschquellen, die Feststellung ihrer Auswirkungen und die Aufstellung der Lärminderungspläne bedürfen der Genehmigung der Regierung.“

7. Art. 10 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

München, den 26. März 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

300-2-2-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern

Vom 26. März 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern – GerOrgG – (BayRS 300-2-2-J), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1987 (GVBl S. 495), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Eggenfelden,“ die Worte „Erding, Freising,“ eingefügt;
- b) in Nummer 15 werden die Worte „Erding, Freising,“ gestrichen.

2. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 18 werden nach den Worten „Landkreis Erding“ die Worte „und das im Landkreis Freising gelegene Gelände des Flughafens München – Franz-Josef-Strauß“ angefügt;
- b) in Nummer 21 werden nach den Worten „Landkreis Freising“ die Worte „mit Aus-

nahme des in Nummer 18 dem Amtsgericht Erding zugewiesenen Gebiets“ angefügt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

¹Öffentlich bestellte Dolmetscher und Übersetzer, die mit einer Anschrift aus dem Bezirk der Amtsgerichte Erding und Freising in den Listen (Art. 7 Dolmetschergesetz – DolmG –) des Landgerichts München II eingetragen sind, werden bis 1. Januar 1993 in die Listen des Landgerichts Landshut eingetragen; die bisherige Eintragung ist zu löschen. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Dolmetscher oder Übersetzer bis 1. Januar 1993 beantragt, weiterhin in den Listen des Landgerichts München II geführt zu werden, weil dort die Voraussetzungen für eine Eintragung (Art. 2 DolmG) fortbestehen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

München, den 26. März 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

36-4-J

Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Vom 26. März 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG – (BayRS 36-4-J) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Ergänzend gelten die nachfolgenden Artikel und das anliegende **Gebührenverzeichnis**.“

2. Es werden folgende neue Art. 4 bis 6 eingefügt:

„Art. 4

In Hinterlegungssachen setzt bei den Rahmengebühren nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle, bei den Rahmengebühren nach den Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.

Art. 5

In Hinterlegungssachen werden neben den Auslagen nach den §§ 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung als Auslagen erhoben

1. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 der Hinterlegungsordnung an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
2. Schreibauslagen für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

Art. 6

(1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) ¹Zuständig für Entscheidungen nach § 13 der Justizverwaltungskostenordnung ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. ²Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3.

(3) Im übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen abweichend von der Justizverwaltungskostenordnung folgendes:

1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung auf Grund des § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und des § 116a der Strafprozeßordnung erfolgte, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.
7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 2 und 3 zu verfahren.
8. § 3 der Justizverwaltungskostenordnung findet keine Anwendung.“

3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 7.

4. Art. 4 wird Art. 8, der wie folgt gefaßt wird:

„Art. 8

(1) Zu den Gebühren in Justizverwaltungssachen, deren Höhe weder in der Justizverwaltungskostenordnung noch in diesem Gesetz geregelt ist, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v. H. erhoben.

(2) ¹Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben. ²Dies gilt auch bei Rahmengebühren.

(3) Der Zuschlag wird auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.“.

5. Art. 6 wird Art. 9; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit in einer Hinterlegungssache bereits Gebühren nach § 24 in Verbindung mit § 26 Nr. 7 der Hinterlegungsordnung erhoben wurden, sind sie auf die Gebühr, die nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben ist, anzurechnen.“.

6. Die **Anlage** zu dem Gesetz (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

„**Anlage**
(zu Art. 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Nr. Gegenstand	Gebühren
1. Feststellungserklärung nach § 1059a Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	50 bis 750 DM
2. Schuldnerverzeichnis Erteilung von Abschriften und Auszügen nach den Allgemeinen Vorschriften des Bundesministers der Justiz vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955 S. 2)	0,50 DM je Eintragung, mindestens 15 DM

Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibauslagen nicht erhoben.

Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahr voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Kalenderjahres einheitlich abzu-

Nr. Gegenstand	Gebühren
rechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraumes nicht mehr als 30 Eintragungen mitgeteilt worden sind.	
3. Hinterlegungssachen	
3.1 Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht,	15 bis 500 DM
3.2 Anzeige gemäß § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung erhoben.	15 DM
3.3 Zurückweisung der Beschwerde	15 bis 500 DM
3.4 Zurücknahme der Beschwerde	15 bis 125 DM“.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 24 bis 26 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayRS 300-15-1-J) außer Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Justizverwaltungskostengesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. März 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

753-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 26. März 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33, BayRS 753-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 59a eingefügt:

„Art. 59a

Beschneigungsanlagen

(1) ¹Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. ²Dies gilt auch für wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung verbunden, so soll die Genehmigung zusammen mit der Erlaubnis oder Bewilligung erteilt werden.

(3) ¹Art. 15 und 59 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ²Bedingungen und Auflagen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Land-

schaftsbild beeinträchtigen können. ³Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.“.

2. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahren für die Planfeststellung, die Bewilligung, die Erlaubnis nach Art. 16 und die Genehmigung nach Art. 59a“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach „Art. 16“ werden die Worte „und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 59a“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Bescheid“ durch die Worte „Bewilligungs- oder Erlaubnisbescheid“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1992 in Kraft.

München, den 26. März 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2030-2-10-F

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Vom 24. März 1992

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Siebte Teil folgende Fassung:

„Siebter Teil

Nachteilsausgleich

§ 38 Nachteilsausgleich“.

2. In § 13 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Prüfungsvergünstigungen und Prüfungserleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.

3. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Notenskala

Für die Bewertung der Prüfungsabschnitte und der Gesamtpfprüfung gelten folgende Prüfungsnoten:

sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,

gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,

befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.“.

4. Der bisherige Wortlaut der Überschrift zum Siebten Teil wird durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Prüfungsvergünstigungen und Prüfungserleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten kann neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.“.

c) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „kann“ sowie das Wort „Prüfungsvergünstigungen“ durch die Worte „ein Nachteilsausgleich“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 30. April 1992 in Kraft. ²Auf Prüfungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnen haben, ist § 27 APO in der bis zum 29. April 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

München, den 24. März 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2236-9-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung – Musik

Vom 24. Februar 1992

Auf Grund von Art. 17 Abs. 3, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik – FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In Verbindung mit dem Zusatzfach ist das dazugehörige Seminar einschließlich Unterrichtspraxis zu absolvieren.“.
2. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Zur differenzierten Bewertung der Leistungen“ die Worte „durch einzelne Prüfer“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Festlegung von Durchschnittsnoten aus mehreren Einzelwertungen erfolgt gemäß § 32 Abs. 1.“.
3. In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Darstellung“ durch die Worte „Musiktheater/darstellender Unterricht“ ersetzt; nach „Korrepetition“ wird eingefügt: „sowie Bigband, Combo“.
4. § 32 Abs. 1 Sätze 7 und 8 werden aufgehoben.
5. In § 72 Abs. 2 Satz 1 wird „1994“ durch „1995“ ersetzt.
6. Die Anlage 2 (Studentenafel) wird wie folgt geändert:
 - a) Zu 1. Berufsmusiker (Musikreife):
 - b) Zu 1.1 „Gesang“:

„Gesang-Seminar“ erhält folgende Untergliederung:

„A Geschichte (mit Operngeschichte)/Literatur

B Anatomie/Physiologie“.
 - c) Zu 1.2 „Instrumentalmusik“:
 - Zu „Instrumentales Nebenfach“ wird eine Fußnote „1“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Kann bei Hauptfach Klavier entfallen.“.
 - Bei „Generalbaßspiel“ wird in der dritten Spalte das „E“ (Einzelunterricht) durch „P“ (Pflichtfach) ersetzt.

– Die Fußnote 1 zu „Generalbaßspiel“ wird zu Fußnote 2 und erhält folgende Fassung:

„²Nur für Hauptfachinstrument Orgel, Cembalo und Laute; bei Gitarre nur im Studiengang Diplommusiklehrer in Kooperation mit der Musikhochschule München.“.

– Bei „Chor/Orchester“ werden in Spalte 2 die Buchstaben „G/K“ (Gruppen-/Kursunterricht) ausgebracht.

d) Zu 1.3.1 „Komposition“:

„Gehörbildung mit Gehöranalyse“ wird durch „Gehörbildung mit Höranalyse“ ersetzt.

e) Zu 1.5 „Alte Musik“:

– Bei „Tonsatz“ wird der Zusatz „einschl. historischer Satztechniken“ gestrichen.

f) Zu 1.6.1 „Jazz (Hauptfachstudium)“:

– Das „Hauptfach-Seminar“ wird wie folgt untergliedert:

„Jazzgeschichte/Literatur/Improvisation
Methodik/Didaktik
Unterrichtspraxis“

– Außerdem erhält die Überschrift „Hauptfach-Seminar“ folgende Fußnote 2:

„²Bei Hauptfach Gesang mit Anatomie/Physiologie.“.

g) Zu 1.6.2 „Jazz (Ergänzungsfach)“:

– Die Überschrift „Ergänzungsfach-Seminar“ erhält folgende Fußnote 3:

„³Bei Hauptfach Gesang mit Anatomie/Physiologie.“.

– Das „Ergänzungsfach-Seminar“ erhält außerdem folgende Untergliederung:

„Jazzgeschichte/Literatur/Improvisation
Methodik/Didaktik
Unterrichtspraxis“.

h) Zu 1.6.3 „Elektronische Musikinstrumente (Ergänzungsfach)“:

„Fachmethodik“ wird durch „Methodik/Didaktik“ ersetzt.

i) Zu 2.1 „Musiklehrer“ (Hauptfach Instrument)“:

– Das „Instrumentale Nebenfach“ erhält folgende Fußnote 1:

„¹Kann bei Hauptfach Klavier entfallen“.

– Die Fußnote „1“ bei „Generalbaßspiel“ wird zu Fußnote „2“.

– Die Fußnote „2“ bei „Ensemble/Arrangement“ wird zu Fußnote „3“.

- Die Fußnote „2“ bei „Grundlagen der musikalischen Früherziehung einschließlich Orff-Schulwerk“ wird zu Fußnote „3“.
 - Die Fußnote „2“ bei „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ wird zu Fußnote „3“.
- k) Zu 2.2 „Musiklehrer (Hauptfach Gesang)“:
- Unter „Hauptfach-Seminar“ wird bei „A“ „Literaturkunde (Lied/Oper)/Dramaturgie“ durch „Geschichte (Lied/Oper)/Dramaturgie“ ersetzt.
 - „Ensembleleitung/Arrangement“ wird durch „Ensemble/Arrangement“ ersetzt.
- l) Zu 2.6.1 „Musiklehrer Jazz (Hauptfach Jazz)“:
- „Jazz-Harmonik mit Formenlehre/Analyse“ wird geändert in „Jazz-Harmonik mit Formgeschichte/Analyse“.
 - Das „Hauptfach-Seminar“ erhält folgende Fußnote 2:
²⁾ Bei Hauptfach Gesang mit Anatomie/Physiologie.“
- Das „Hauptfach-Seminar“ wird wie folgt untergliedert:
 „Jazzgeschichte/Literatur/Improvisation
 Methodik/Didaktik
 Unterrichtspraxis“.
- m) Zu 2.6.2 „Musiklehrer (Zusatzfach Jazz)“:
- Das „Zusatzfach-Seminar“ wird wie folgt gefaßt:
 „Zusatzfach-Seminar
 Jazzgeschichte/Literatur/Improvisation
 Methodik/Didaktik
 Unterrichtspraxis“.
7. Die Anlage 3 „Zu prüfende Pflichtfächer und Formen der Prüfung“ erhält die Fassung der **Anlage 3** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft.

München, den 24. Februar 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Zu prüfende Pflichtfächer und Form der Prüfung

Folgende Pflichtfächer sind wie folgt zu prüfen:	Art der Prüfung: s = schriftlich (Klausur oder Hausarbeit) m = mündlich p = praktisch
1. Staatliche Musikkreifeprüfung (klassische Musik)	
a) Gehörbildung (ggf. mit Blattsingen oder Höranalyse entsprechend Anlage 2)	s/p
b) Tonsatz	s/m/p
c) Musikgeschichte (ggf. mit Operndramaturgie entsprechend Anlage 2)	s/m
d) Allgemeine Musiklehre	s
e) Akustik/Instrumentenkunde	s
f) Formengeschichte/Analyse	s/m
1.1 dazu bei Gesang (Anlage 2, Nr. 1.1)	
g) Sprecherziehung für Sänger	p
h) Italienisch	s/m
i) Bewegungslehre (entfällt bei Konzertgesang)	p
k) Gesang-Seminar: – Geschichte (mit Operngeschichte)/Literatur – Anatomie/Physiologie	s s
1.2 dazu bei Instrumentalmusik (Anlage 2, Nr. 1.2)	
g) Generalbaßspiel (nur bei Hauptfach Orgel, Cembalo, Laute, Gitarre)	p
h) Hauptfach-Seminar: – Geschichte/Literatur – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis	s s p
1.3 dazu bei Komposition und Dirigieren (Anlage 2, Nrn. 1.3.1 und 1.3.2)	
g) Zweites Instrument	p
h) Instrumentation/Instrumentationsgeschichte	s
i) Partiturspiel	p
k) Dirigieren (nur bei Komposition)	p
l) Kompositionslehre (nur bei Dirigieren)	s
m) Italienisch (nur bei Dirigieren)	s/m
1.4 dazu bei Kirchenmusik B (Anlage 2, Nrn. 1.4.1 und 1.4.2)	
g) Drittes Instrument	p
h) Stimmbildung/Sprecherziehung (Nebenfach)	m/p
i) Partiturspiel	p
k) Generalbaßspiel	p
l) Kirchenmusikgeschichte	s
m) Hymnologie/Glaubenslehre (nur bei evang. Kirchenmusik)	s
n) Orgelseminar: – Geschichte/Literatur – Orgelkunde – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis	s/m s/m s/m p
o) Grundkurs in Latein (nur bei kath. Kirchenmusik, soweit nicht durch Schulzeugnis nachgewiesen)	s

Folgende Pflichtfächer sind wie folgt zu prüfen:	Art der Prüfung: s = schriftlich (Klausur oder Hausarbeit) m = mündlich p = praktisch
1.5 dazu bei Kirchenmusik C (Anlage 2, Nrn. 1.4.3 und 1.4.4) g) Stimmbildung/Sprecherziehung (Nebenfach) h) Partiturspiel i) Kirchenmusikgeschichte k) Hymnologie/Glaubenslehre (nur bei evang. Kirchenmusik) l) Orgelkunde	m/p p s s s
1.6 dazu bei Alter Musik (Anlage 2, Nr. 1.5) g) Liedkunde h) Chorleitung i) Stimmbildung/Sprecherziehung k) Ensembleleitung Alte Musik l) Aufführungspraxis m) Hauptfachseminar: – Geschichte/Literatur – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis	s p p p s/p s s p
2. Staatliche Musikreifeprüfung (Jazz) a) Jazzharmonik mit Formengeschichte/Analyse b) Jazz-Arrangement c) Elektronische Musikproduktion d) Percussion elementar e) Bigband-/Combo-/Chorleitung f) Gehörbildung g) Musikgeschichte h) Allgemeine Musiklehre i) Akustik/Instrumentenkunde k) Hauptfach-Seminar: – Jazzgeschichte/Literatur/Improvisation – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis – Anatomie/Physiologie (nur bei Hauptfach Gesang)	s/m/p s s/p p p s/m/p s s s s/m/p s p s
3. Staatliche Musiklehrerprüfung (klassische Musik) a) Musikpädagogik b) Chorleitung c) Ensemble/Arrangement (bei Alter Musik: Ensembleleitung Alte Musik) d) Grundlagen der musikalischen Früherziehung einschließlich Orff-Schulwerk (bei Hauptfach Elementare Musikerziehung nur Orff-Schulwerk) e) Rhythmisch-musikalische Erziehung f) Stimmbildung/Sprecherziehung (bei Sängern: Sprecherziehung für Sänger) g) Gehörbildung (ggf. mit Blattsingen entsprechend Anlage 2) h) Tonsatz i) Generalbaßspiel (nur bei Hauptfach Orgel, Cembalo, Laute und bei Alter Musik) k) Unterrichtspraktisches Klavier- oder Gitarrespiel (nicht bei Alter Musik) l) Musikgeschichte m) Volksliedkunde (bei Stilrichtung „Alte Musik“: Liedkunde) n) Allgemeine Musiklehre o) Akustik/Instrumentenkunde p) Formengeschichte/Analyse	s p s/p s/p s/p p s/m/p s/m/p p p s/m s s s s/m

Folgende Pflichtfächer sind wie folgt zu prüfen:	Art der Prüfung: s = schriftlich (Klausur oder Hausarbeit) m = mündlich p = praktisch
3.1 dazu bei instrumentalem Hauptfach (Anlage 2, Nr. 2.1) q) Hauptfach-Seminar: – Geschichte/Literatur – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis	 s s p
3.2 dazu bei Hauptfach Gesang (Anlage 2, Nr. 2.2) q) Hauptfach-Seminar: – Literaturkunde (Lied/Oper)/Dramaturgie – Anatomie/Physiologie – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis (einschließlich chor. Stimmbildung) r) Darstellender Unterricht/Bewegungserziehung s) Italienisch	 s s s p p s/m
3.3 dazu bei Hauptfach Volksmusik (Anlage 2, Nr. 2.3) q) Volkslied-Seminar: – Geschichte/Literatur – Volksmusikinstrumentenkunde r) Hauptinstrument-Seminar: – Geschichte/Literatur – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis	 s s s s p
3.4 dazu bei Hauptfach Elementare Musikerziehung (Anlage 2, Nr. 2.4) q) Seminar zum Hauptinstrument: – Geschichte/Literatur – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis	 s s p
3.5 dazu bei Alter Musik (Anlage 2, Nr. 2.5) q) Aufführungspraxis r) Hauptfach-Seminar: – Geschichte/Literatur – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis	 p/s s s p
4. Staatliche Musiklehrerprüfung (Jazz) a) Jazzharmonik mit Formengeschichte/Analyse b) Jazz-Arrangement c) Percussion elementar d) Bigband-/Combo-/Chorleitung e) Gehörbildung f) Musikgeschichte g) Musikpädagogik h) Stimmbildung/Sprecherziehung i) Grundlagen der musikalischen Früherziehung einschließlich Orff-Schulwerk k) Allgemeine Musiklehre l) Akustik/Instrumentenkunde m) Hauptfach-Seminar: – Jazzgeschichte/Literatur/Improvisation – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis – Anatomie/Physiologie (nur bei Hauptfach Gesang)	 s/m/p s p p s/m/p s s p p s s s/m/p s p s

793-3-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern

Vom 16. März 1992

Auf Grund von Art. 64 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Bayern – FiG – (BayRS 793-1-E), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 1 Nr. 17 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 4. November 1987 (GVBl S. 404, BayRS 793-3-E) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 10 Fischereiliche Veranstaltungen“ durch „§ 10 Gemeinschaftsfischen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesländern“ durch die Worte „Ländern der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt und nach dem Wort „Hauptwohnung“ der Klammerzusatz „(Art. 16 Abs. 2 Meldgesetz)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nrn. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„1. die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgelegten staatlichen Fischerprüfungen,

3. die in den Ländern Bremen und Niedersachsen vor einem staatlich anerkannten Landesfischereiverband abgelegten Fischerprüfungen.“
 - bb) Nach Satz 2 wird der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

„oder die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 1 nachweist.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsbeginn“ die Worte „in der von der Prüfungsbehörde bestimmten Form“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer die Prüfung ablegen will, hat an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen, der dem Ausbildungsplan der Prüfungsbehörde entspricht und auch eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und in die Behandlung gefangener Fische einschließt; die Lehrgangsteilnahme muß sich auf alle in Art. 66 Abs. 1 Satz 1 FiG genannten Prüfungsgebiete und die praktische Einweisung erstrecken und mindestens 30 Stunden dauern.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „rechtzeitig“ durch die Worte „spätestens am 1. November des der Prüfung vorhergehenden Jahres“ ersetzt.
5. In § 8 werden die Worte „die Höhe“ durch die Worte „das Doppelte“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden
 - in Nummer 3 „Alosa alosa“ durch „Alosa alosa alosa“ ersetzt,
 - in Nummer 4.2 der Klammerzusatz „(Steinforelle)“ gestrichen,
 - in Nummer 4.4 „Parasalmo gairdneri“ durch „Oncorhynchus mykiss“ ersetzt,
 - in Nummer 5.1 Spalte 3 die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt,
 - in Nummer 7.7 „soufia“ durch „soufia agassizi“ ersetzt,
 - in Nummer 7.17 „Chalcalburnus chalcoides“ durch „Chalcalburnus chalcoides mento“ ersetzt,
 - in Nummer 7.22 Spalte 2 das Wort „ganzjährig“ durch „-“ ersetzt,
 - in Nummer 7.29 Spalte 3 „-“ durch die Zahl „30“ ersetzt,
 - in Nummer 8.1 „Nemacheilus“ durch „Noemacheilus“ ersetzt,
 - in Nummer 12.3 „cernua“ durch „cernuus“ ersetzt,
 - in Nummer 12.5 „Zingel streber streber“ durch „Zingel streber“ ersetzt,
 - folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. Marmorierte Grundel – –“
Proterorhinus marmoratus

- die bisherigen Nummern 13 bis 16.2 zu Nummern 14 bis 17.2,
 - in den neuen Nummern 17.1 und 17.2 jeweils in Spalte 2 „1. September bis 30. Juni“ durch „1. Oktober bis 31. Juli“ ersetzt,
 - die bisherigen Nummern 17.1 bis 17.3 durch folgende Nummern 18 bis 19.6 ersetzt:
 - „18. Flußperlmuschel
Margaritifera margaritifera
ganzjährig –
 - 19.1 Gemeine Teichmuschel
Anodonta cygnea
ganzjährig –
 - 19.2 Flache Teichmuschel
Anodonta anatina
ganzjährig –
 - 19.3 Abgeplattete Teichmuschel
Pseudanodonta complanata
ganzjährig –
 - 19.4 Malermuschel
Unio pictorum
ganzjährig –
 - 19.5 Große Flußmuschel
Unio tumidus ganzjährig –
 - 19.6 Kleine Flußmuschel
Unio crassus ganzjährig –“.
 - bb) In Satz 2 wird „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ durch „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gefangene“ das Wort „lebensfähige“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das gilt nicht für Fische, die wegen eines Fischnotstandes (vorübergehende, für den Fischbestand bedrohliche Verschlechterung der Gewässerhältnisse) gefangen werden und bis zu dessen Beseitigung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand gehältert und auch nicht in andere geeignete Gewässerstrecken oder Gewässer umgesetzt werden können.“.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Fische, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG) und dem Tierschutzrecht erneut ausgesetzt werden. ²§ 17 Abs. 1 Satz 3 und § 19 Abs. 3 bleiben unberührt.“.
 - e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10; nach dem Wort „Maß“ werden die Worte „sowie die Vorschriften des Absatzes 9“ eingefügt.
- 7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Gemeinschaftsfischen

(1) ¹Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erfüllung der Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 FiG) im Fanggewässer zulässig. ²Anderweitige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzrechts, sind einzuhalten.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme sind Gemeinschaftsfischen unzulässig, sofern nicht auszuschließen ist, daß neu eingesetzte Fische gefangen werden.“.
 - 8. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Innerhalb von zwei Wochen nach einer Besatzmaßnahme mit Fischen, die das festgesetzte Schonmaß (§ 9) erreicht haben, ist das Fischen auf die eingesetzte Fischart verboten.“.
 - 9. § 12 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Fischen mit dem lebenden Köderfisch,“.
 - 10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Hegene ist eine Handangel, bei der von einem beschwerten Vorfach kurze Seitenarme (Springer) mit jeweils einer Anbißstelle abzweigen.“.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausgelegte Legangeln (Grund- und Schwebschnüre) sind mindestens täglich zu heben.“.
 - 11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausgelegte Netze sind in der Regel täglich, ausgelegte Reusen regelmäßig und fischereigerecht zu kontrollieren und zu leeren.“.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „und Absatz 2 Satz 2 gelten“ ersetzt.
 - 12. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.“.
 - 13. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fische“ die Worte „und Teile von Fischen“ eingefügt.
 - 14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ein Besatz mit Ausnahme von Regenbogenforelle, Bachsaibling, Schleie, Karpfen und Aal muß aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch möglichst nahe zugeordnet werden können.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Maßgabe des Absatzes 1 dürfen nur folgende der in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Fischarten erlaubnisfrei ausgesetzt werden:

1. Forellenarten,
2. Saiblingsarten,
3. Huchen,
4. Coregonenarten,
5. Äsche,
6. Schleie,
7. Spiegel- und Schuppenkarpfen,
8. Wels,
9. Aal,
10. Hecht,
11. Zander,
12. Edelkrebs,

in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 FiG auch Weißfische der anderen in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 genannten Arten; sollen für das Gewässer Erlaubnisscheine ausgestellt werden, richten sich Besatzmaßnahmen nach dem Genehmigungsbescheid (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 FiG).“.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Fische der in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten, die nicht in Absatz 2 Satz 1 aufgeführt sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Regierung ausgesetzt werden; die Erlaubnis darf nur für Gewässer und Gewässerstrecken im natürlichen Verbreitungsgebiet der Fischart erteilt werden. ²Der Erlaubnis bedarf es nicht,

1. wenn sie im Fall eines Fischnotstandes (§ 9 Abs. 6 Satz 2) nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
2. für das nach § 9 Abs. 9 Satz 1 zulässige Zurücksetzen gefangener Fische.“.

d) Die Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) Verboten ist das Aussetzen von Fischen, die

1. nicht zu den in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten gehören,
2. künstlich genetisch verändert worden sind, insbesondere durch Kreuzen verschiedener Arten, Vervielfachen des Chromosomensatzes, Festlegung auf ein Geschlecht oder gentechnische Arbeiten, soweit nicht eine Genehmigung zur Freisetzung nach dem Gentechnikgesetz vorliegt; dies gilt auch für die Nachkommen genetisch veränderter Fische.

(6) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG) können die Bezirke durch Verordnung oder die Regierungen durch befristete Anordnung das Aussetzen bestimmter Fischarten weitergehend beschränken oder verbieten.

(7) ¹Für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FiG, die gegen jeden Fischwechsel ständig abgesperrt sind und deren Bewirtschaftung Nachteile für die Fischhege in anderen Gewässern nicht erwarten läßt, gelten von den vorstehenden Bestimmungen nur

1. Absatz 1 Satz 2,
2. Absatz 4, wenn das geschlossene Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird,
3. Absatz 5 Nr. 2, soweit die Vorschrift das nach dem Gentechnikgesetz genehmigungsbedürftige Aussetzen gentechnisch veränderter Fische betrifft.

²Von den Verboten nach Absatz 5 kann die Regierung zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls Ausnahmen zulassen; das gilt nicht für das nach dem Gentechnikgesetz genehmigungsbedürftige Aussetzen gentechnisch veränderter Fische.“.

15. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „meldepflichtigen“ durch die Worte „anzeige- oder meldepflichtigen“ ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Vorschriften der §§ 11, 14, 15, 19, 23 und 25 Abs. 1 Satz 1; die Befreiung von § 19 gilt nicht für das nach dem Gentechnikgesetz genehmigungsbedürftige Aussetzen gentechnisch veränderter Fische.“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium kann auf Antrag Einrichtungen der fischereilichen Forschung und Lehre für bestimmte Vorhaben innerhalb ihres Aufgabenbereichs durch befristete Anordnung entsprechend den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien.“.

17. In § 28 Abs. 3 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „zu erstatten“ ersetzt.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Anordnung“ werden die Worte „oder entgegen § 9 Abs. 9“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird nach dem Wort „gefangene“ das Wort „lebensfähige“ eingefügt.

- cc) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) unter Einhaltung der festgesetzten Fangbeschränkungen gefangene Fische oder gefangene Fische ohne Fangbeschränkung erneut ausgesetzt,“.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. entgegen
 - a) § 10 Abs. 1 ein Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse veranstaltet oder an ihm teilnimmt,
 - b) § 10 Abs. 2 innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme ein Gemeinschaftsfischen veranstaltet,“.
- c) In Nummer 4 Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 - „(Handangel, Hegene und Legangel),“.
- d) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - „6. den Vorschriften des § 17 über das Hältern und erneute Aussetzen gefangener Fische zuwiderhandelt,“.
- e) In Nummer 7 Buchst. b werden nach dem Wort „Fische“ die Worte „oder Teile von Fischen“ eingefügt.
- f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird „Satz 4“ durch „Satz 3“ ersetzt.
 - cc) Dem Buchstaben d werden die Worte „die künstlich genetisch verändert worden sind oder von derart veränderten Fischen abstammen,“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

München, den 16. März 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

2013-2-8-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Benutzungsgebühren
für Gemeinschaftsunterkünfte
ausländischer Flüchtlinge**

Vom 19. März 1992

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Benutzungsgebühren für Gemeinschaftsunterkünfte ausländischer Flüchtlinge (GuGebV) vom 22. August 1991 (GVBl S. 327, BayRS 2013-2-8-1-A) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Benutzungsgebühren für Unterkünfte ausländischer Flüchtlinge (FlUGebV)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Benutzungsgebühren nach dieser Verordnung werden erhoben für die Inanspruchnahme von

1. Gemeinschaftsunterkünften im Sinn von Art. 2 des Asylbewerberaufnahmegesetzes (AsylAufnG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 714, BayRS 26-5-A),
2. sonstigen Gemeinschaftsunterkünften, die vom Freistaat Bayern zur vorübergehenden

Erstunterbringung ausländischer Flüchtlinge errichtet und betrieben werden,

3. Unterkünften, die von den Landratsämtern nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 AsylAufnG errichtet und betrieben werden.“.

3. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Worte „und Landratsämter“ eingefügt.

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren werden am Ende eines Kalendermonats oder bei Beendigung der Nutzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen eingezahlt werden.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

München, den 19. März 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Einbanddecken

für den Jahrgang 1991 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes sind zu beziehen von der

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13,
8000 München 82,**

zum Preis von je 8,00 DM zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstraße 166,
8000 München 45,**

zum Preis von je 9,50 DM (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten.

(Bei der Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn sind auch ältere Einbanddecken bis zum Jahr 1980 zurück erhältlich.)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134